

Die häufigsten Fragen zu SEPA mit Antworten (Stand August 2012)

Allgemein

Was bedeutet SEPA?

SEPA (Single Euro Payments Area) ist die Abkürzung für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Mit SEPA ist eine einheitliche europäische Zahlungslandschaft für Euro-Zahlungen entstanden. Dieser umfasst derzeit 32 Länder. Die Schaffung von SEPA ist Teil der Umsetzung des Binnenmarktes seit 1992. Es wurden einheitliche Standards und Regelungen für Überweisungen, Lastschriften sowie Kartenzahlungen zum Bezahlen mit der Einheitswährung Euro für Europa entwickelt und verabschiedet. Die neuen Zahlungsverkehrsstandards werden abhängig vom rechtlichen Umfeld seit Anfang 2008 sukzessive eingeführt. Basis der neuen Regelungen ist die Verwendung der internationalen Bankkontonummer (IBAN) und der internationalen Bankleitzahl (BIC).

Welche Länder umfasst SEPA?

SEPA (Single Euro Payments Area) umfasst derzeit 32 Länder. Neben den 17 Euro-Staaten sind alle weiteren EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Auch die Kreditinstitute in den drei Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie zusätzlich Monaco und der Schweiz führen die neuen europäischen Zahlungsinstrumente ein.

Wie wird SEPA den Wettbewerb in Bezug auf die Mobilität und die Wahlfreiheit des Verbrauchers belegen?

Im Gegensatz zu Bankkunden in anderen SEPA-Ländern profitieren die Kunden in Deutschland schon heute von einem effizienten und somit kostengünstigen Zahlungsverkehr. Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum wird insgesamt für mehr Wettbewerb im europäischen Zahlungsverkehr sorgen und dadurch zu einer Angleichung der heute in Europa bestehenden Preis- und Effizienzunterschiede führen.

Wie ist der geplante zeitliche Ablauf?

Seit dem 28. Januar 2008 ist die neue Euro-Überweisung am Markt. Die Payment Service Directive (PSD) als rechtliche Basis für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum wurde zum 1. November 2009 ins deutsche Recht übernommen. Die Umsetzung des europäischen Lastschriftverfahrens ist ebenfalls in November 2009 erfolgt. Seit November 2010 besteht die Annahmepflicht für SEPA-Basis-Lastschriften in der Euro-Zone (passive Erreichbarkeit). Für Nicht-Eurostaaten (kein Eurobargeld wie z. B. GB) gilt die Annahmepflicht ab November 2014 (passive Erreichbarkeit). Die EU-Migrationsverordnung wurde am 14. Februar 2012 wurde verabschiedet. Ab 1. Februar 2014 sollen die nationalen Überweisungen und Lastschriften auf den SEPA-Standard migriert werden. Für Verbraucher soll es eine Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2016 für die weitere Nutzung von BLZ/Kto.-Nr. geben

Welche Zahlungsinstrumente gibt es unter SEPA?

Im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum gibt es einheitliche Standards und Regelungen für Überweisungen, Lastschriften sowie Kartenzahlungen.

- Eine Grundlage der neuen Euro-Überweisung (SEPA Credit Transfer – SCT) bildet die in Deutschland seit dem Jahr 2003 angebotene „EU-Standardüberweisung“. Sie basiert auf der Verwendung von IBAN und BIC. Sie als Kunde können seit dem 28. Januar 2008 mit der Euro-Überweisung (SEPA) zahlen und somit in der Einheitswährung Euro innerhalb Deutschlands und in die weiteren EU- / EWR-Staaten sowie nach Monaco und in die Schweiz zahlen.

- Mit der Euro-Lastschrift (SEPA Direct Debit – SDD) wurde erstmals auch für grenzüberschreitende Lastschrifteinzüge ein Zahlungsinstrument geschaffen. Das neue Verfahren übernimmt wesentliche Merkmale des in Deutschland stark genutzten Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens. Dieses neue Lastschriftverfahren steht seit November 2009 zur Verfügung.
- Das „SEPA Cards Framework“ (Rahmenwerk für Kartenzahlungen) definiert generelle Anforderungen an Kartensysteme, die das Bezahlen in ganz Europa deutlich vereinfachen sollen. Kunden sollen ihre Karte in ganz Europa verwenden können, ohne einen Unterschied zum Einsatz im Heimatland zu erkennen. Diesen Anforderungen ist die deutsche Kreditwirtschaft mit der europaweiten Öffnung von electronic cash bereits im September 2005 als erster Anbieter eines Kartenzahlungssystems erfolgreich nachgekommen.

Die genossenschaftlichen Zahlungskarten, die VRBankCard (Debit-Karte) und die Kreditkarten (MasterCard, VISA) sind alle mit dem EMV-Chip Standard ausgestattet und erfüllen seit mehreren Jahren die Anforderungen von SEPA.

Wann sollen die nationalen Verfahren abgelöst werden?

Die neuen Zahlungsinstrumente für den europäischen Binnenmarkt werden derzeit zusätzlich zu den nationalen Verfahren angeboten. Bei inländischen Überweisungen können Sie deshalb seit dem 28. Januar 2008 zwischen nationalen und europäischen Verfahren wählen. Eine vollständige Ablösung der inländischen Überweisungen und Lastschrift-Verfahren erfolgt zum 1. Februar 2014.

Was ist die IBAN?

IBAN steht für International Bank Account Number. Sie ist eine standardisierte internationale Bankkontonummer. Die IBAN besteht aus einem internationalen Teil, der sich aus einem Länderkennzeichen und einer Prüfziffer zusammensetzt, und einer national festgelegten Komponente.

Diese ist für Deutschland die Bankleitzahl und die Kontonummer. Die IBAN besteht insgesamt aus maximal 34 alphanumerischen Zeichen. Die Länge der IBAN ist je Land unterschiedlich. Die Anzahl der alphanumerischen Zeichen ist jedoch innerhalb eines Landes einheitlich (in Deutschland insgesamt 22 Buchstaben und Ziffern).

Was ist der BIC?

BIC steht für Bank Identifier Code und ist der international standardisierte Bank-Code, vergleichbar mit der Bankleitzahl in Deutschland. Der BIC, oftmals auch noch als SWIFT-Code bezeichnet, wird neben der IBAN als zweites Identifikationsmerkmal für die jeweils Konto führende Bank zur Weiterleitung von Zahlungen benötigt. Mit dem BIC können weltweit Kreditinstitute eindeutig identifiziert werden. Der BIC ist entweder 8 oder 11 Stellen lang. An der fünften und sechsten Stelle ist ein Länderkennzeichen zu finden (z. B. DE für Deutschland).

Woher bekomme ich meine IBAN und meinen BIC?

Ihre IBAN und den BIC der WGZ BANK können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen.

Woher bekomme ich die IBAN und den BIC meines Geschäftspartners?

Wenn Sie eine Rechnung begleichen möchten, dann können Sie IBAN und BIC der Rechnung oder dem Briefpapier Ihres Geschäftspartners entnehmen. Sollten Sie die Angaben dort nicht finden, sprechen Sie Ihren Geschäftspartner darauf an.

Welche Änderungen ergeben sich für die AVW-Meldepflicht?

AVW-Meldepflicht besteht unverändert für Beträge ab 12.500 €, die gem. § 26 AWG in Verbindung mit §§ 59 ff. AWV bestimmte Kriterien erfüllen. Für die „Euro-Überweisungen“ gilt analog der „EU-Standardüberweisungen“ die Meldung mit dem Formular „Z4“. Eine Auflieferung mit dem Vordruck „Z1“ entfällt. Elektronische Meldung mit dem Formular „Z4“ für SEPA-XML-Dateien im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung analog EU-Standardüberweisung ist möglich (die Meldung erfolgt direkt durch Sie an die Deutsche Bundesbank). Die Meldepflicht gilt auch für SEPA-Lastschriften.

Kosten

Was wird mich die Einführung von SEPA kosten?

Für den Privatkunden ist die Umstellung auf SEPA kostenfrei. Alle Banksysteme werden entsprechend angepasst. Dies gilt ebenso für die laufenden Kosten von Firmenkunden. Je nach Abwicklung Ihres Zahlungsverkehrs können Ihnen jedoch durch die Umstellung neben organisatorischen Aufwänden einmalige Investitionskosten in Form neuer Software bzw. Anbindung der Buchhaltungssoftware entstehen.

Kontoverbindung

Kann ich als Firmenkunde alle Transaktionen über ein Konto bei einer einzigen Bank abwickeln?

Einer der wesentlichen Vorteile von SEPA liegt darin, dass eine Bank ihren Kunden einen noch komfortableren Service bieten kann als heute: Sie können künftig Ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr innerhalb des SEPA Raumes über Ihr Konto bei der WGZ BANK abwickeln.

Überweisung

Ab wann kann ich mit der Euro-Überweisung (SEPA) zahlen?

Sie können seit dem 28. Januar 2008 mit der Euro-Überweisung (SEPA) zahlen und somit in der Einheitswährung Euro innerhalb Deutschlands und in die weiteren EU- / EWR-Staaten sowie nach Monaco und in die Schweiz zahlen.

Gibt es neue Zahlungsverkehrs-Vordrucke für die Euro-Überweisung (SEPA)?

Für die Euro-Überweisung (SEPA) gibt es einen neuen Vordruck, der seit Januar 2008 für Sie bereitliegt. Zahlungen können Sie zudem bequem auf elektronischem Weg über die WGZ BANK vornehmen. Fragen Sie bei Bedarf hierzu Ihren Berater.

Was passiert, wenn ich mit einer Euro-Überweisung einen Euro-Betrag in ein Land überweise, dessen Landeswährung nicht der Euro ist?

Die Euro-Beträge werden dann von der Bank des Empfängers in die entsprechende Landeswährung umgerechnet. Möglicherweise muss der Zahlungsempfänger dafür Gebühren zahlen. Dies ist nicht notwendig, wenn dort Euro-Konten geführt werden.

Lastschrift

Wie funktioniert die neue SEPA-Lastschrift?

Mit der SEPA-Lastschrift können seit 2009 Gelder von Konten im Binnenmarkt eingezogen werden (als Einmal- oder Folgelastschriften). Das Verfahren ähnelt dem deutschen Einzugs-

ermächtigungsverfahren und dem Abbuchungsauftrag. Zu den wesentlichen Neuerungen der Lastschrift zählt das Mandat, das zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger ausgetauscht wird. Hierdurch wird sowohl der Zahlungsempfänger als auch die Bank des Zahlungsempfängers zum Einzug der Lastschrift autorisiert. Die Informationen des Mandats werden mit jeder Lastschrift zusätzlich zu den Transaktionsdaten zwischen den Prozessbeteiligten ausgetauscht. Ebenfalls neu ist, dass Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger ein festes Fälligkeitsdatum vereinbaren. Dabei ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, dem Zahlungspflichtigen rechtzeitig vor Fälligkeit eine Vorabinformation zu übermitteln. Außerdem muss die Bank des Zahlungsempfängers diesen mit einem SEPA-konformen Kennzeichen (CI -Creditor Identifier = Gläubiger-Identifikationsnummer) ausstatten, damit er an dem SEPA-Verfahren teilnehmen kann. Zur Identifikation von Konto und Bank sind nur IBAN und BIC zugelassen.

Gibt es neue Zahlungsverkehrs-Vordrucke für die SEPA-Lastschriftverfahren?

Nein. Bereits heute existieren seit dem Jahr 2009 keine Vordrucke mehr für die nationalen Lastschriftverfahren, da Einreichungen i. d. R. auf elektronischem Wege erfolgen. Zukünftig können Sie als Lastschrifteinreicher Ihre Lastschrifteinzüge bequem über elektronische Bankdienstleistungen, wie Software oder Internet vornehmen. Fragen Sie bei Bedarf hierzu Ihren Berater.

Ab wann kann ich die neuen SEPA-Lastschriftverfahren nutzen?

Seit November 2009 können Sie bereits mit den neuen SEPA-Lastschriftverfahren Geld einziehen. Sie können im Inland und grenzüberschreitend die SEPA-Basis-Lastschrift nutzen und Firmenkunden zusätzlich die SEPA-Firmen-Lastschrift. Mit den neuen SEPA-Lastschriftverfahren können Gelder von Konten innerhalb des gesamten EU-Binnenmarktes eingezogen werden. Die Verfahren ähneln dem der deutschen Einzugsermächtigung und dem des Abbuchungsauftrags. Grundlage sind entsprechende Lastschriftmandate durch den jeweiligen Zahlungspflichtigen (Zahler). Die vollständige Ablösung der nationalen Lastschriftverfahren erfolgt zum 1. Februar 2014.

Fragen zur Weiterentwicklung des Einzugsermächtigungslastschriftverfahrens seit dem 9. Juli 2012 (Umdeutungslösung)

- **Warum wird das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren weiter entwickelt?**

Mit der Weiterentwicklung des Lastschriftverfahrens wird einerseits die Insolvenzfestigkeit der Einzugsermächtigungslastschrift hergestellt und andererseits die Nutzung bereits erteilter Einzugsermächtigungen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ermöglicht. Hierzu wird gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. Juli 2010 (Aktenzeichen XI ZR 236/07) die Einzugsermächtigungslastschrift als vorautorisierte Zahlung gestaltet. Dies führt auch zu einer bürgerfreundlichen Gestaltung des Übergangs zum europäischen Zahlungsverkehr gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 2011.

- **Welche Lastschriftverfahren sind betroffen?**

Die Änderungen betrifft das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren. Das Abbuchungsauftragsverfahren ist von der Umdeutungslösung nicht betroffen.

- **Was ändert sich in den Verfahrensabläufen?**

Für den Zahler gilt zukünftig eine Erstattungsfrist von acht Wochen nach dem Belastungsdatum, wie es das Zahlungsdienstrecht (§ 675x BGB) vorsieht. Diese Frist ent-

spricht auch derjenigen im SEPA-Basis-lastschriftverfahren. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vorlaufzeiten der Lastschrift bei der Zahlstelle zu beachten. (Bei Erstlastschriften / oder Einmallastschriften mindestens 5 Tage vor Fälligkeit (D-5) bzw. bei Folgelastschriften mindestens 2 Tage vor Fälligkeit (D-2).)

- **Welche Vorteile haben die Änderungen?**

Die Einzugsermächtigung kann zukünftig auch für die SEPA-Basislastschrift eingesetzt werden (Umdeutungslösung). Dies erspart Zahlungsempfängern und Zahlern, für bestehende Einzugsermächtigungen SEPA-Lastschrift-mandate beim Zahler aufwändig einzuholen. Zudem werden nun auch Zahlungen aus Einzugsermächtigungs-lastschriften insolvenzfest.

- **Welche rechtlichen Folgen hat der Wechsel von der nachautorisierten zur vor-autorisierten Lastschriftverfahren?**

Für das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren wird dann – wie bereits jetzt bei dem SEPA-Basislastschriftverfahren – das Erstattungsrecht aus § 675x Absatz 2 BGB maßgeblich sein: Es gilt eine einheitliche Erstattungsfrist von acht Wochen ab dem Belastungsdatum – ohne Angabe eines Grundes. Zudem werden nun auch Zahlungen aus Einzugsermächtigungslastschriften insolvenzfest.

- **Ergeben sich Änderungen für die Einreichung von Einzugsermächtigungslastschriften?**

Nein, ein Lastschrifteinreicher wird wie heute Einzugsermächtigungslastschriften einziehen können.

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer?

Um als Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) die Euro-Lastschriften auf Basis der SEPA-Lastschriftverfahren nutzen zu können, benötigen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer (auch Creditor Identifier bzw. CI). Das ist eine eindeutige Kennung, die EU-weit gültig ist und Sie als Lastschrift-Einreicher zusätzlich identifiziert.

Wo kann ich meine Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen?

Sie können in Deutschland Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (<https://extranet.bundesbank.de/scp/>) beantragen.

Was ist ein Lastschriftmandat im rechtlichen Sinne?

Im Verhältnis zum Zahlungsempfänger ist das Lastschriftmandat die Weisung, Beträge von dem angegebenen Konto mittels Lastschrifteinzug einzuziehen. Im Verhältnis zur Bank des Zahlungspflichtigen ist das Lastschriftmandat die Anweisung, die Lastschriften des Zahlungsempfängers einzulösen. Das Lastschriftmandat wird elektronisch oder in Papierform ausgetauscht. Wichtige Mandatsinformationen werden dann mit jeder Lastschrift mitgegeben. Für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren heißt das Lastschriftmandat „SEPA-Lastschriftmandat“ und für das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren heißt das Lastschriftmandat „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat“.

Beispiel des Mustertextes für ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen:

„Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung der per Lastschrift eingezogenen Zahlung verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“

Woher erhalte ich Muster für entsprechende Lastschriftmandate?

Fragen Sie hierzu Ihren Berater bei der WGZ BANK.

Was ist eine Vorabankündigung („Pre-Notification“)?

Wie heute, müssen Lastschrifteinreicher zur Sicherstellung des erfolgreichen Lastschrifteinzuges dem Zahlungspflichtigen vor dem Einzug die Höhe und das Datum des jeweiligen Einzuges mitteilen, damit dieser die entsprechenden Gelder auf seinem Konto vorhalten kann. Sofern beide Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Zahlungsempfänger 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum den Zahlungspflichtigen über die anstehende Lastschrift informieren. Ein vergleichbares Vorgehen ist auch heute schon üblich. Für die „Vorabinformation“ („Pre-Notification“) können auch zwischen Gläubiger und Zahler abweichende Vereinbarungen getroffen werden. So genügt es beispielsweise, die Lastschrift durch einen Vermerk auf einer Rechnung wie heute auch, anzukündigen.

Kann die 14 Tagefrist für die Versendung der Vorabankündigung durch die AGBs des Zahlungsempfängers verkürzt werden?

Ja. Die Vorabankündigung muss spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstag versandt werden, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über eine kürzere Frist.

Ist eine SEPA-Basis-Lastschrift ohne Vorabankündigung (Pre-Notification) autorisiert?

Eine SEPA-Basis-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des entsprechenden Lastschriftmandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Basis-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung, wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen, müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden. Es ist im Interesse des Lastschrifteinreichers, dass der Zahlungspflichtige (Zahler) rechtzeitig die Betragshöhe und das Fälligkeits- bzw. Belastungsdatum des Lastschrifteinzuges kennt, um entsprechende Kontodeckung vorhalten zu können. Dieses Vorgehen ist bereits heute übliche Praxis.

Kartenzahlungen

Was ändert sich bei Kartenzahlungen durch SEPA?

Die genossenschaftlichen Zahlungskarten erfüllen bereits seit mehreren Jahren die Anforderungen von SEPA. Hierzu wurden die VR-BankCard (Debit-Karte) und die Kreditkarten (MasterCard, VISA) alle mit einem Chip ausgestattet, der neben dem Magnetstreifen die relevanten Kartendaten enthält. Dieser EMV-Chip-Standard ist eine Grundlage für die Zahlungsverfahren im Binnenmarkt. Die Abkürzung EMV steht für Europay, MasterCard und Visa, die diesen gemeinsamen Standard entwickelt haben.

Was muss ich tun, wenn ich als Händler meinen Kunden aus dem SEPA-Raum das Bezahlen mit Karte ermöglichen möchte?

Kunden aus dem SEPA-Raum können mit ihrer Debitkarte bei Ihnen am Kartenzahlungs (POS)-Terminal bezahlen, wenn Sie über ein SEPAfähiges Karten-Zahlverfahren wie zum Beispiel electronic cash verfügen.

Brauche ich als Händler ein spezielles Kartenzahlungsterminal, um Karten aus dem SEPA-Raum zu akzeptieren?

Sie brauchen dazu ein POS-Terminal, das EMVfähig ist. EMV steht für Europay, MasterCard und Visa, die den gemeinsamen Standard entwickelt haben. Fragen Sie uns bzw. Ihren Netzbetreiber.

- Stand August 2012 -